Elektronisches Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 9 | Rotenburg (Wümme), den 15.08.2022 | 1. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Ostedeichverband vom 23. Juni 2022 (Deichverteidigungsordnung)

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2023 bis 2027 vom 9. August 2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Schützenholz“ der Stadt Visselhövede vom 28. Juli 2022

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB der Samtgemeinde Selsingen vom 3. August 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8, 1. Änderung, „Am Mühlenberg“, Elsdorf, der Gemeinde Elsdorf vom 1. August 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“ der Gemeinde Elsdorf vom 2. August 2022

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 15. August 2022

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ vom 7. April 2022

Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ vom 1. August 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Neue Kamp“ der Gemeinde Stemmen vom 10. August 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 5. August 2022

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Ostedeichverband vom 23.06.2022 (Deichverteidigungsordnung)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), wird nach Anhörung des Ostedeichverbandes auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das im Landkreises Rotenburg (Wümme) gelegene Teilgebiet des Ostedeichverbandes die folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des linksseitigen Ostedeiches des Ostedeichverbandes im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Als Träger der Deicherhaltung gemäß § 7 Abs. 1 NDG hat der Ostedeichverband in Hemmoor u. a. den linken Ostedeich vom Elbedeich bis zum Ostewehr in Bremervörde zu verteidigen.

(2) Die Zuständigkeit der Stadt Bremervörde als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NPOG bleibt unberührt.

(3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Landrat über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Ostedeichverband zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3
Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Ostedeichverband Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 4
Vorsorge

(1) Der Ostedeichverband stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind dabei zu beteiligen.

(2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Ostedeichverband das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Ostedeichverband führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich vom Ostedeichverband auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Deichbehörde festzulegen.

(3) Der Ostedeichverband hat die Deichwege in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulastträger hierfür zuständig sind, hat der Ostedeichverband mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.

(4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Ostedeichverband sicherzustellen.

(5) Der Ostedeichverband hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle sicherzustellen. Hierzu stellt der Ostedeichverband ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte auf. Der Ostedeichverband regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

§ 5
Deichwege

(1) Der Ostedeichverband stellt in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde und der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.

(2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.

(3) Das Verzeichnis ist in Listenform und einer Übersichtskarte vom Ostedeichverband zu führen und fortzuschreiben.

§ 6
Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung

(1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgräfen. Er ist ermächtigt, außerhalb des Katastrophenfalles die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Oberdeichgräfe hat ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 7

Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung wird der Deich in Abschnitte eingeteilt:

Abschnitt I:	LK ROW -	Ostebrücke B 71/74 bis Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen)
Abschnitt II:	LK ROW -	Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate auf dem Kreisgebiet Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nachrichtlich:

Abschnitt II:	LK STD -	Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate auf dem Kreisgebiet Landkreis Stade
Abschnitt III:	LK STD -	Deichschart Plate bis Kreisgrenze Cuxhaven/Stade
Abschnitt IV:	LK CUX -	Kreisgrenze Cuxhaven / Stade bis Deichschart Mühle Hechthausen
Abschnitt V:	LK CUX -	Deichschart Mühle Hechthausen bis Schöpfwerk Ihlbeck
Abschnitt VI:	LK CUX -	Schöpfwerk Ihlbeck bis Deichlücke Schwarzenhütten
Abschnitt VII:	LK CUX -	Deichlücke Schwarzenhütten bis Siel Laaker Fleth
Abschnitt VIII:	LK CUX -	Siel Laaker Fleth bis Gemarkungsgrenze Neuhaus/Geversdorf
Abschnitt IX:	LK CUX -	Gemarkungsgrenze Neuhaus/Geversdorf bis Radarturm Belum LK STD bzw. bis zur Museumsinsel am Ostesperrwerk

§ 8
Deichwacht

(1) In jedem Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugeteilte Deichstrecke ergeben sich aus einem vom Ostedeichverband aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z. B. Deichlücken/Deichscharte, Siele usw.), sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken/Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.

(2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgräfen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9
Deichverteidigungskräfte

Der Deichverband regelt in Abstimmung mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle den Einsatz der Deichverteidigungskräfte. Er hat die Verfügbarkeit der Deichverteidigungskräfte sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe fordert die für die jeweiligen Deichverteidigungsabschnitte benötigten Deichverteidigungskräfte im Einvernehmen mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.

§ 10
Pflicht der Bewohner im Deichverteidigungsfall

(1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Verbandsgebietes und gegebenenfalls auch der benachbarten Gebiete verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3, 6 NDG sowie § 131 Nds. Wassergesetz (NWG)).

(2) Der Oberdeichgräfe trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert die erforderlichen Helfer bei der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.

(3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung (§ 6) von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle setzt die Befolgung der Anordnung durch.

§ 11
Nachrichtenmittel

Der Ostedeichverband hat die Voraussetzungen für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung zwischen der Einsatzleitung, den Deichverteidigungsabschnitten und den Deichwachen sicherzustellen.

§ 12
Alarmstufen

(1) Der Oberdeichgräfe hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren.

(2) Der Landkreis unterrichtet nach Maßgabe der Bestimmungen seines Sturmfluteinsatzplanes (Katastrophenschutzplan) den Oberdeichgräfen über Sturmflutvorhersagen oder erhöhte Oberwasserstände.

Es gelten folgende Alarmstufen für die in § 7 genannten Abschnitte:

Alarmstufe I:

- bei einem von der Probebetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von +1,50 m bis +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven +8,00 m bis +8,50 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als +8,50 m NN (+8,51 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +2,50 m NN (+7,50 m über PN).

Alarmstufe II:

- bei einem von der Probebetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven mehr als +8,50 m über PN)
- **oder** bei Versagen des Ostesperrwerkes (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand am Pegel Rockstedt von mehr als +9,00 m NN (+9,01 m über PN) (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +3,00 m NN (+8,00 m über PN)

§ 13
Auslösung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

(1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgräfe die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe auszulösen.

(2) Der Oberdeichgräfe ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst der Oberdeichgräfe den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Der Oberdeichgräfe ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.

(3) Der Oberdeichgräfe unterrichtet bei Alarmstufe II die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den Hauptverwaltungsbeamten der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen.

(4) Der Deichverteidigungsfall endet durch

- Anordnung des Oberdeichgräfen oder
- Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

§ 14
Befehlsstelle

(1) Die Befehlsstelle des Ostedeichverbandes ist situationsabhängig festzulegen. Bei Ereignissen, die gem. § 7 ausschließlich die Abschnitte I und II betreffen, ist die Befehlsstelle im Feuerwehrhaus Bremervörde einzurichten. Bei weiteren betroffenen Abschnitten können auch andere geeigneten Stellen für die Befehlsstelle gewählt werden. Regelungen hierzu sind im Deichverteidigungsplan zu treffen. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle entsendet Kontaktpersonen in die Befehlsstelle.

(2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch den Oberdeichgräfen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.

(3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.

(4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles bzw. Katastrophenfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.

(5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:

a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1),
b) eine Übersichtskarte des Ostedeichverbandsgebietes mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege und Zufahrten (§ 5),
c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge etc. (§ 4 Abs. 4),
e) das Deichbuch (§ 19 NDG),
f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5.000) der baulichen Anlagen und Leitungen im/am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Ostedeichverbandes und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5),
i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern und Funkfrequenzen.

§ 15
Verzeichnisse

Der Ostedeichverband hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 1. Oktober jedes Jahres, erstmals im Jahre 2022, hat der Ostedeichverband der unteren Deichbehörde sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle eine aktualisierte Fassung in Kopie vorzulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist ebenfalls zulässig.

§ 16
Übungen

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Ostedeichverband im dreijährlichen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nicht Folge leistet oder Straßen und Wege nicht räumt gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Ordnungsgewalt des Ostedeichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 23.06.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2023 bis 2027

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) aufzustellen. Das AWK beschreibt die derzeitige Situation der Abfallwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) und legt abfallwirtschaftliche Ziele und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen fest. Das Abfallwirtschaftskonzept wird vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 NAbfG öffentlich bekanntgegeben.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes kann vom **22.08.** bis **05.09.2022** beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Abfallwirtschaftsbetrieb, Große Straße 49, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer Nr. **7**, am

Montag, Dienstag und Freitag:	von 8:00 bis 12:00 Uhr und
Donnerstag:	von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus wird der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes in diesem Zeitraum auch auf der Internet-Seite der AWR unter folgendem Link https://www.lk-awr.de/de-DE/infos/veroeffentlichungen/ bereitgestellt.
Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Stelle geäußert werden.

Denjenigen, die rechtzeitig Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, wird Gelegenheit zu einer Erörterung gegeben. Zu diesem Termin wird besonders eingeladen.

Rotenburg (W.), den 09.08.2022
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Schützenholz“ der Stadt Visselhövede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 31.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Schützenholz“ und die Begründung beschlossen. Ein Teilbereich des Planungsbereiches soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine „Fläche für den Gemeinbedarf für die Errichtung einer Kindertagesstätte“ schaffen. Ansonsten werden die vorhandenen Bepflanzungen geschützt.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

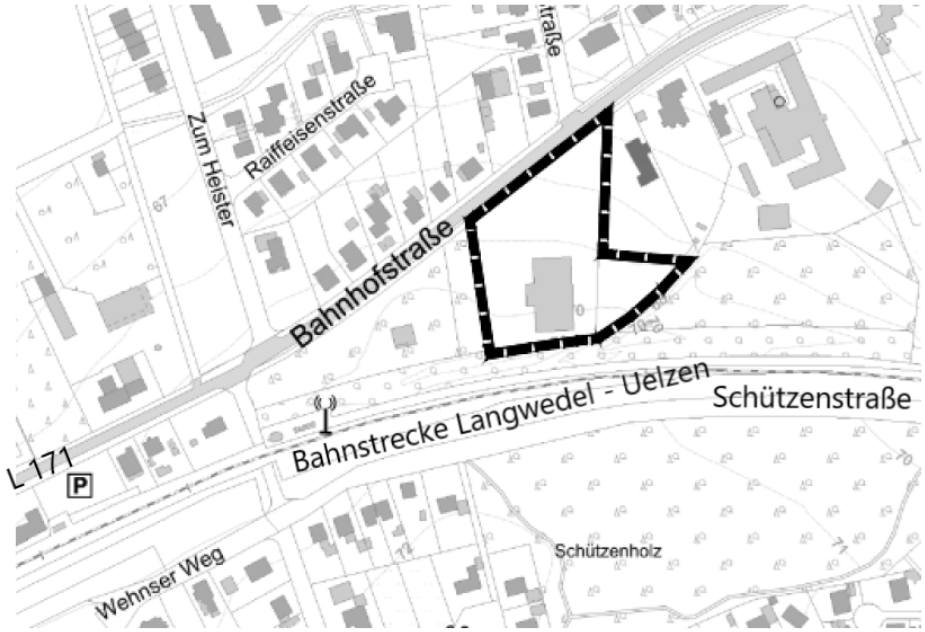

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, DG, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

https://www.visselhoevede.de/BPlaene

und

https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede

eingesehen werden.

Visselhövede, 28.07.2022

Der Bürgermeister

Bekanntmachung
der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB
der Samtgemeinde Selsingen

In der Vergangenheit sind mehrere Bebauungspläne aus dem Bereich der Samtgemeinde Selsingen mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft getreten, deren Aufstellung im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) oder als „Bebauungsplan unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen“ gemäß § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurden.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Selsingen, dessen entgegenstellende Darstellungen mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hinfällig werden, ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

In dieser 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB sollen die Darstellungen für den Bereich der folgenden Bebauungspläne im Flächennutzungsplan berichtigt bzw. angepasst werden:

1. Bebauungsplan Nr. 8 „In der Worth“, Gemeinde Anderlingen

Der Bebauungsplan Nr. 8 „In der Worth“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2020 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „In der Worth“ der Gemeinde Anderlingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche", "Flächen für die Abwasserbeseitigung" sowie "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „In der Worth“ ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.

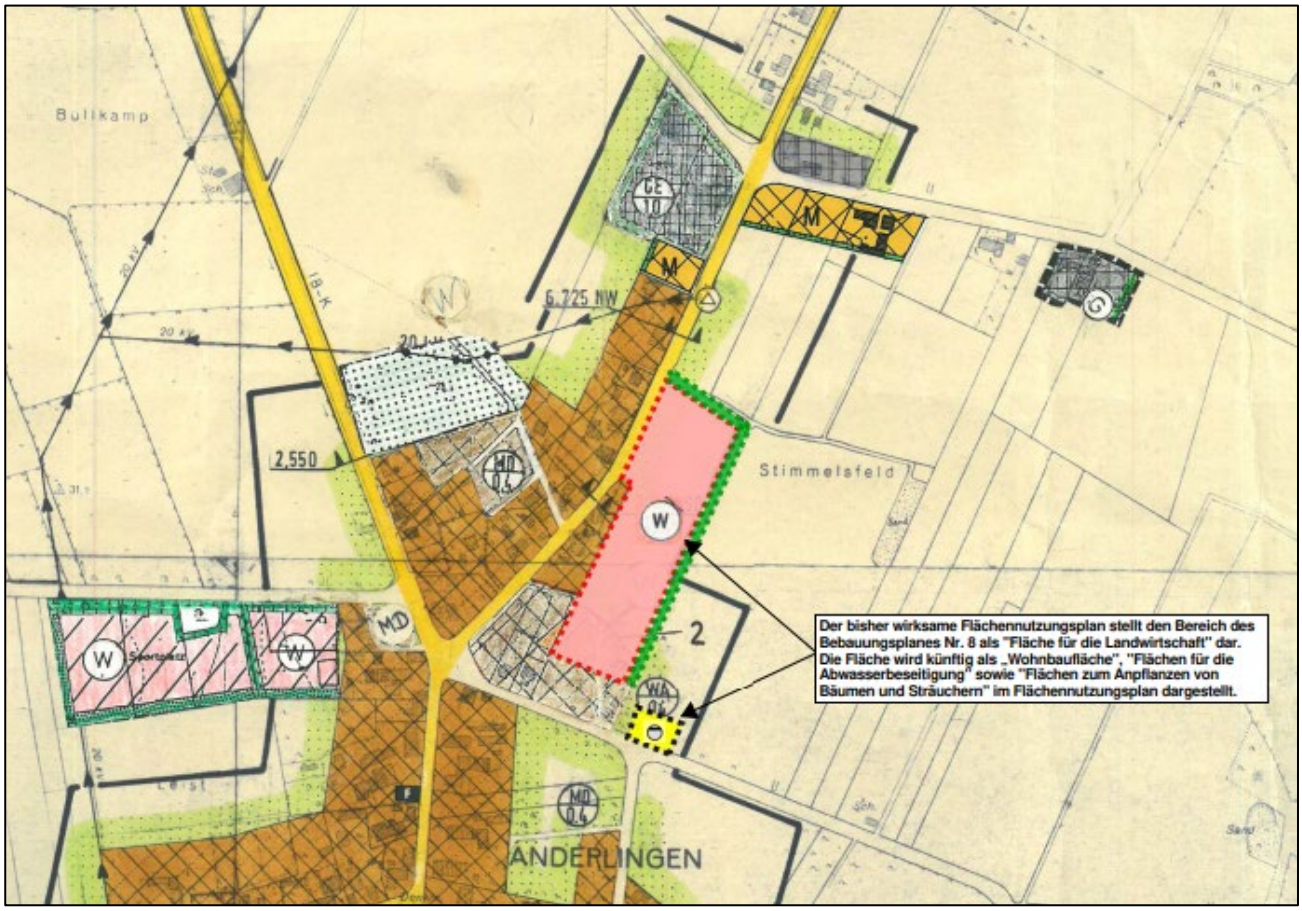

2. Bebauungsplan Nr. 9 „Alte Dorfstraße II“, Gemeinde Ostereistedt

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Alte Dorfstraße II“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2019 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Dorfstraße II“ der Gemeinde Ostereistedt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Diese Teilfläche wird künftig als „Wohnbaufläche" sowie "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen" im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Dorfstraße II“ ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.

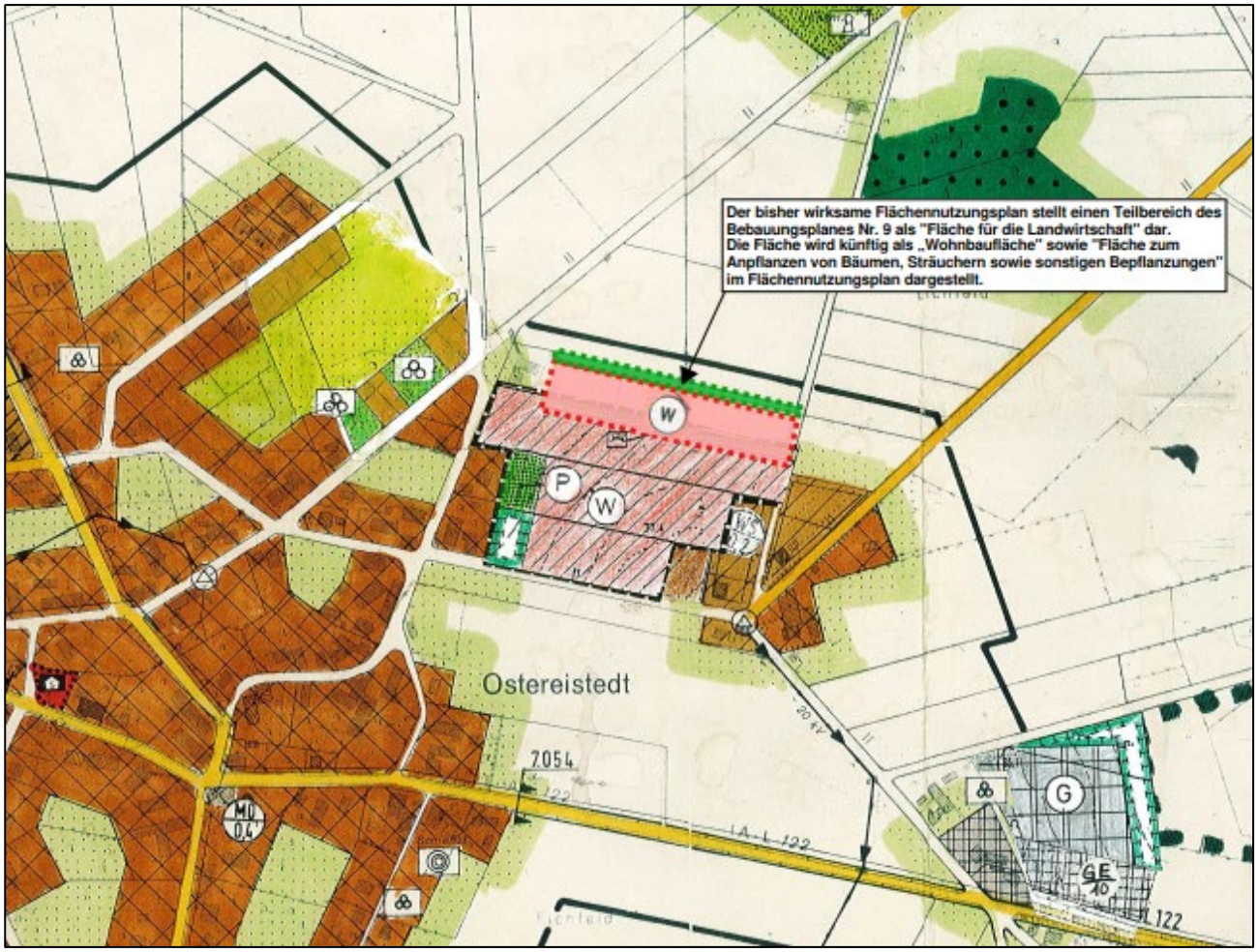

3. Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt, Gemeinde Rhade

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tegenvieh“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tegenvieh“ der Gemeinde Rhade gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Rhade als „Dorfgebiet" (MD) bzw. "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche" sowie "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen" im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tegenvieh“ ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.

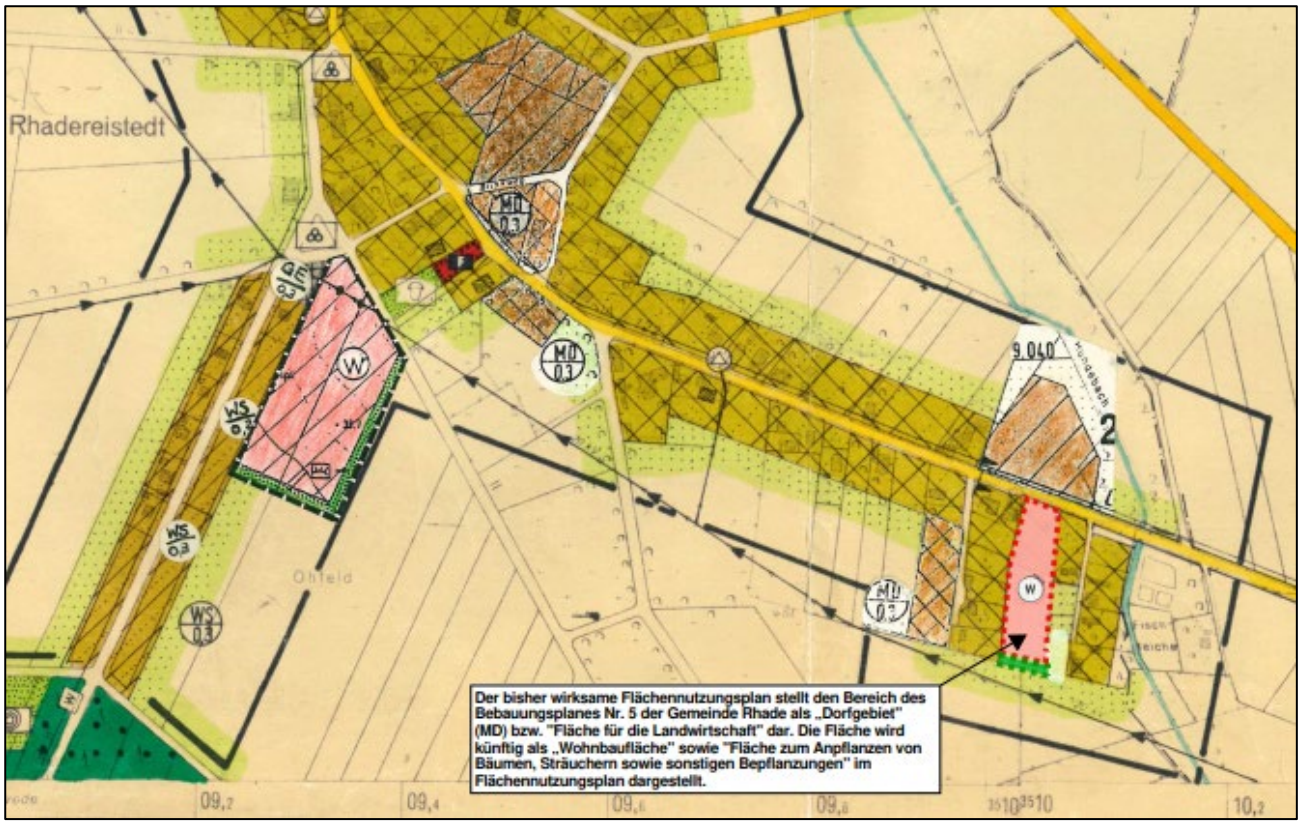

4. Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“, Gemeinde Selsingen

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2017 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 als „Dorfgebiet" (MD) bzw. "Mischgebiet" (M) dar. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche" im Flächennutzungsplan dargestellt.

5. Bebauungsplan Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“, Gemeinde Selsingen

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“ der Gemeinde Selsingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 als „Dorfgebiet" (MD) bzw. "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die Fläche wird künftig als „Sondergebiet-Einzelhandel" im Flächennutzungsplan dargestellt.

6. Bebauungsplan Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“, Gemeinde Selsingen

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ der Gemeinde Selsingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 als „Dorfgebiet" (MD) dar. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche" im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Bereiche der Bebauungspläne Nrn. 29 „Neben dem Rathaus“, 30 „Verbrauchermarkt, Hauptstraße 28“ und 33 „Südlich Haaßeler Straße“ sind aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.

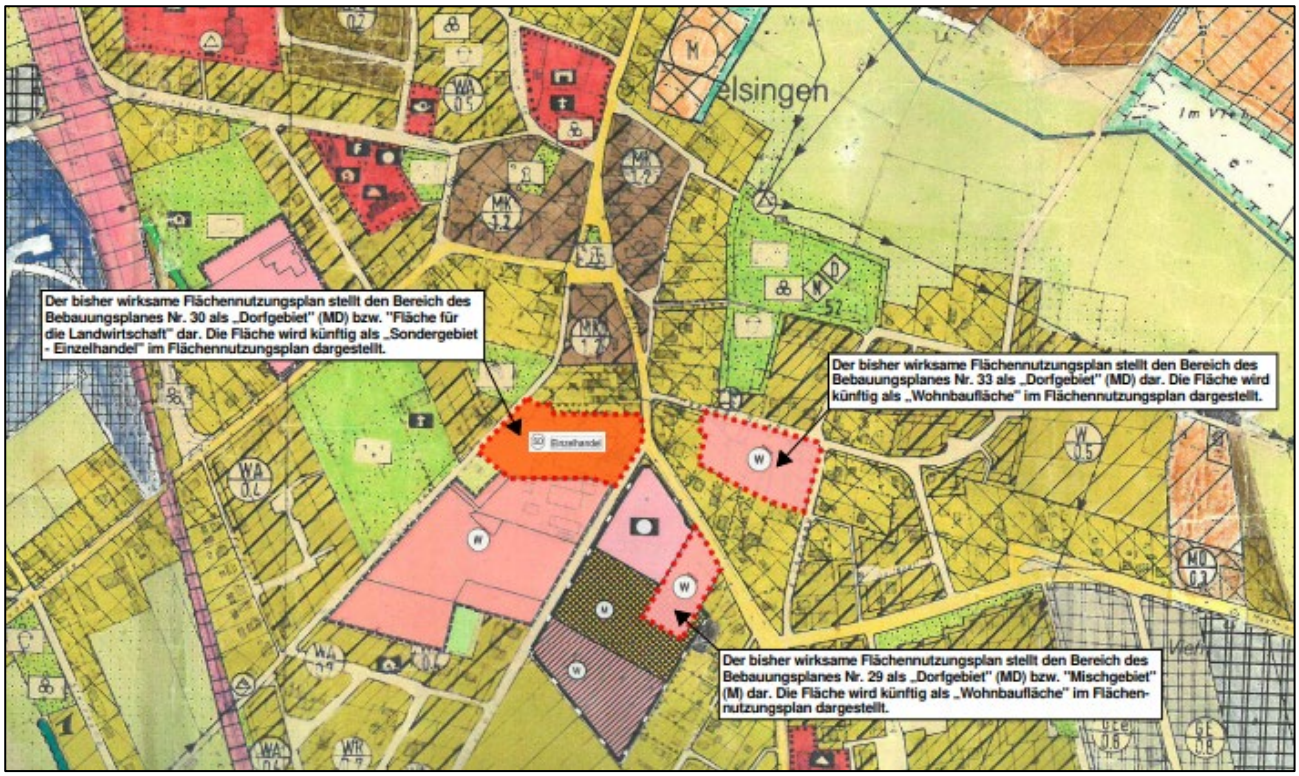

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Selsingen, den 03.08.2022

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Kahrs

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8, 1. Änderung, „Am Mühlenberg", Elsdorf, der Gemeinde Elsdorf

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, „Am Mühlenberg" der Gemeinde Elsdorf als Satzung und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576 in der zurzeit geltenden Fassung) wird der Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, „Am Mühlenberg", Elsdorf, der Gemeinde Elsdorf hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, „Am Mühlenberg", Elsdorf, der Gemeinde Elsdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I, Nr. 72/2017, S. 3633 in der zurzeit geltenden Fassung) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8, 1. Änderung, „Am Mühlenberg", Elsdorf, ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:

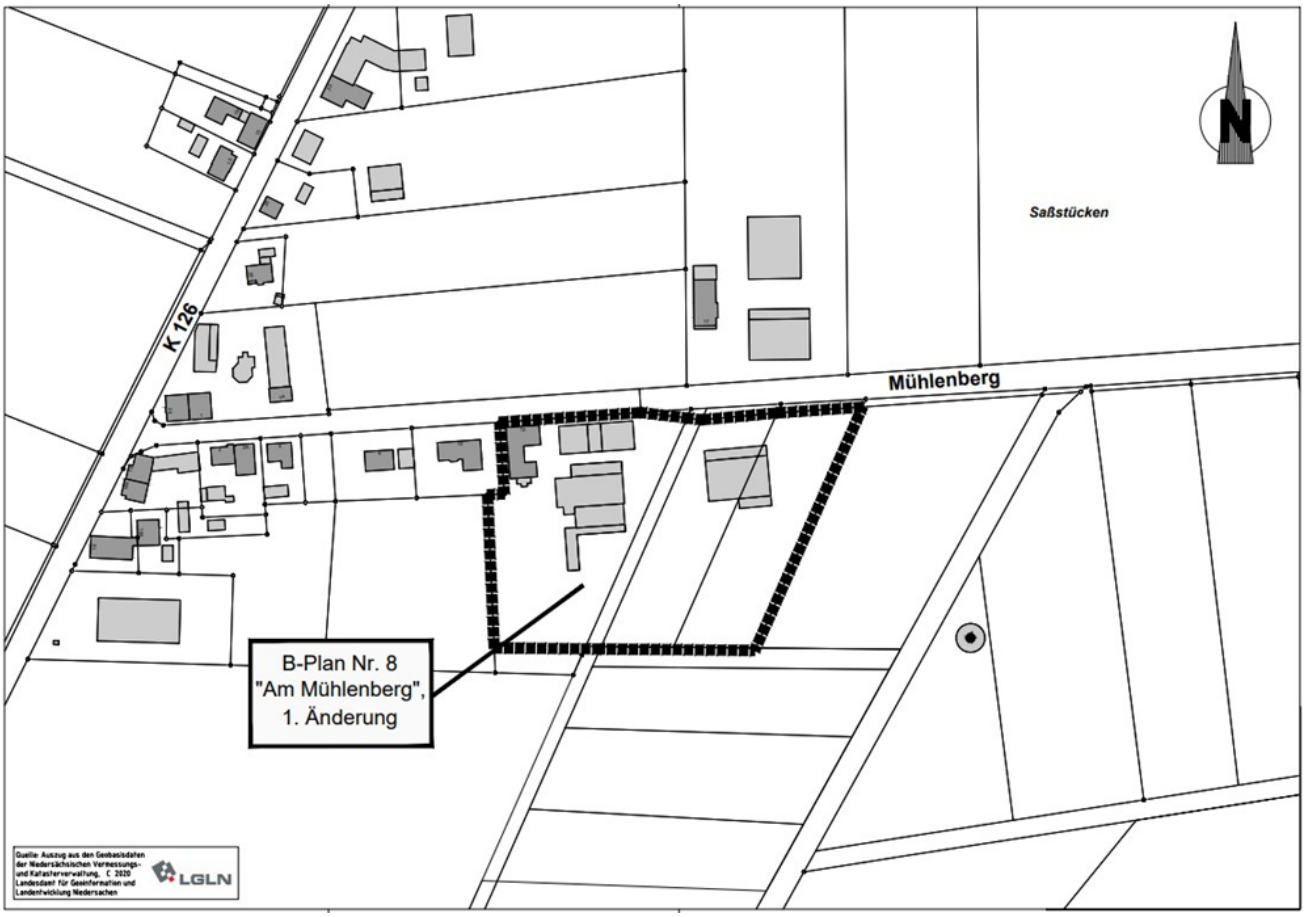

Der Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, „Am Mühlenberg“, Elsdorf, mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elsdorf, den 01.08.2022

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Ralf Cordes

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“
der Gemeinde Elsdorf

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“ der Gemeinde Elsdorf als Satzung und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576 in der zurzeit geltenden Fassung) wird der Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“ der Gemeinde Elsdorf hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“ der Gemeinde Elsdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November2017 (BGBl Teil I, Nr. 72 / 2017, S. 3633 in der zurzeit geltenden Fassung) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“ der Gemeinde Elsdorf ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:

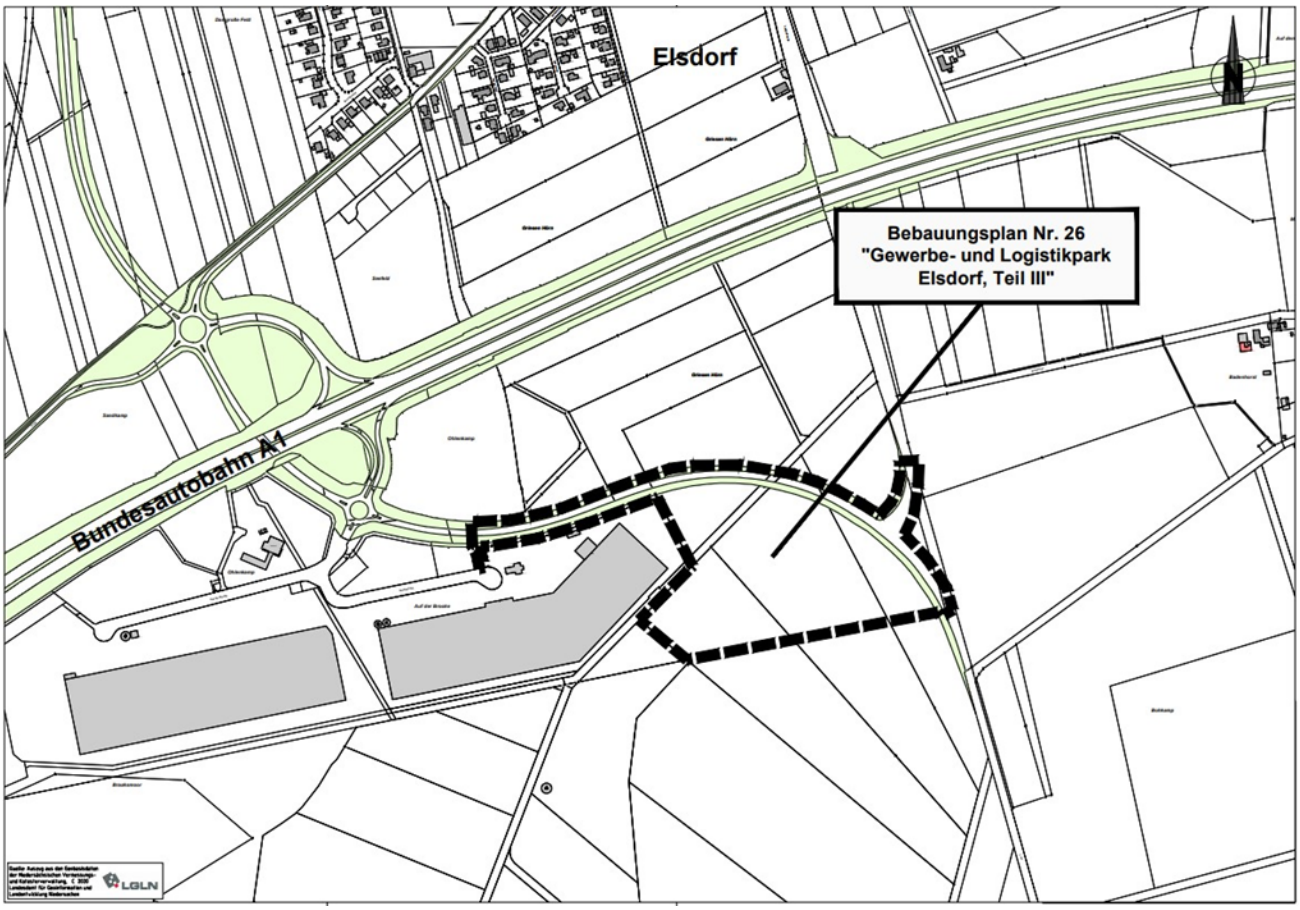

Folgende dem Bebauungsplan zugeordneten externen Flächen sind für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Gemarkung Wiersdorf, Flur 2, Teilbereich des Flurstückes 10/1
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 2, Teilbereiche der Flurstücke 172/8 und 7/6
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 3, Teilbereiche der Flurstücke 1/39, 1/41, 1/43, 1/45, 1/47, 1/49, und 1/51
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 3, Teilbereich des Flurstückes 1/54
- Gemarkung Frankenbostel, Flur 2, Teilbereich des Flurstückes 8/1
- Gemarkung Wiersdorf, Flur 2, Flurstücke 32/3, 41/13, 41/14 (zum Teil).

Die Lage der externen Kompensationsflächen ist aus dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan ersichtlich:

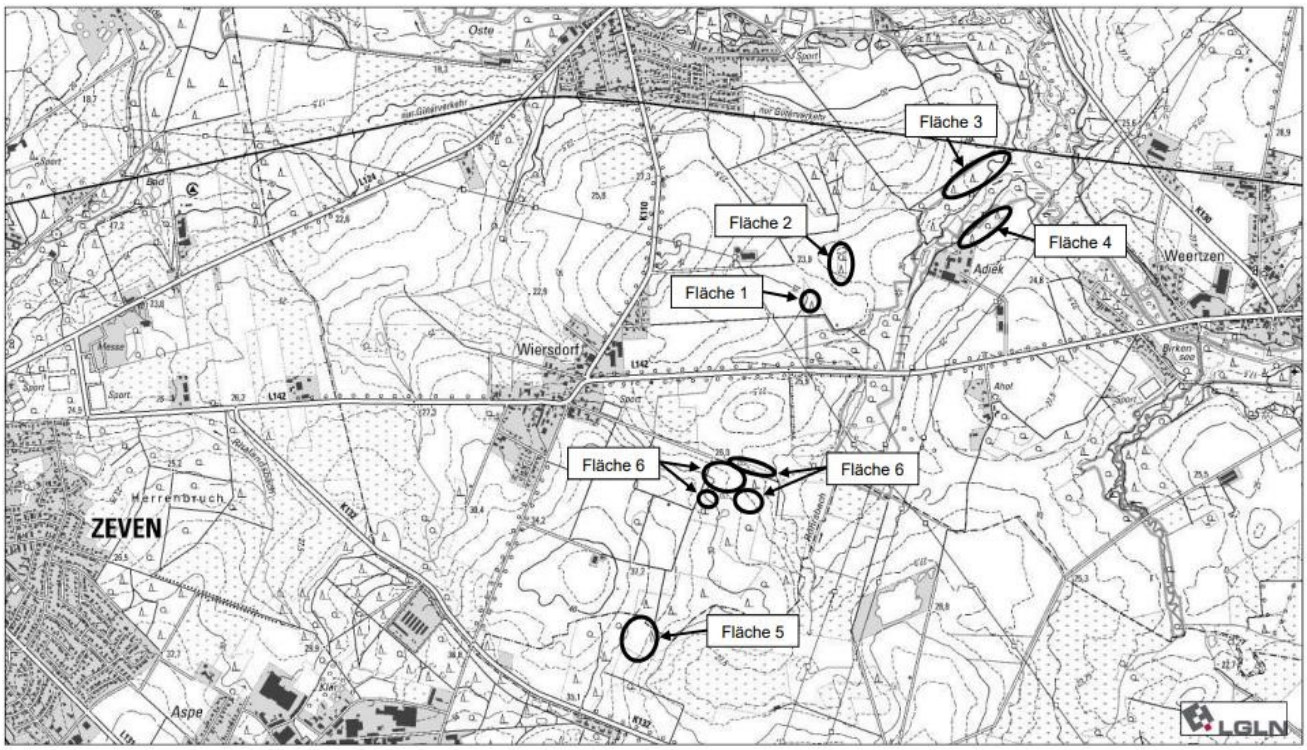

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“ der Gemeinde Elsdorf mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elsdorf, den 02.08.2022

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Ralf Cordes

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form beschlossen.
- Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister bezüglich der Haushaltsführung 2020 die Entlastung.
- Der Jahresüberschuss 2020 von 1.479.314,37 € wird in Höhe von 1.413.640,76 € der ordentlichen Überschussrücklage und in Höhe von 65.673,61 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2020 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer OG 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, 15. August 2022

Gemeinde Gnarrenburg
Marc Breitenfeld (L. S.)
Der Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am 19.08.2021 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ beschlossen.

Die Veränderungssperre wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 25.08.2021 rechtskräftig.

Die Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ vom 19.08.2021 wird hiermit aufgehoben.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Veränderungssperre umfasst den in der Anlage dargestellten Bereich des in Aufstellung befindlichen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“.

Er ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gyhum, den 07.04.2022

Der Gemeindedirektor
Henning Fricke (L. S.)

Anlage 1

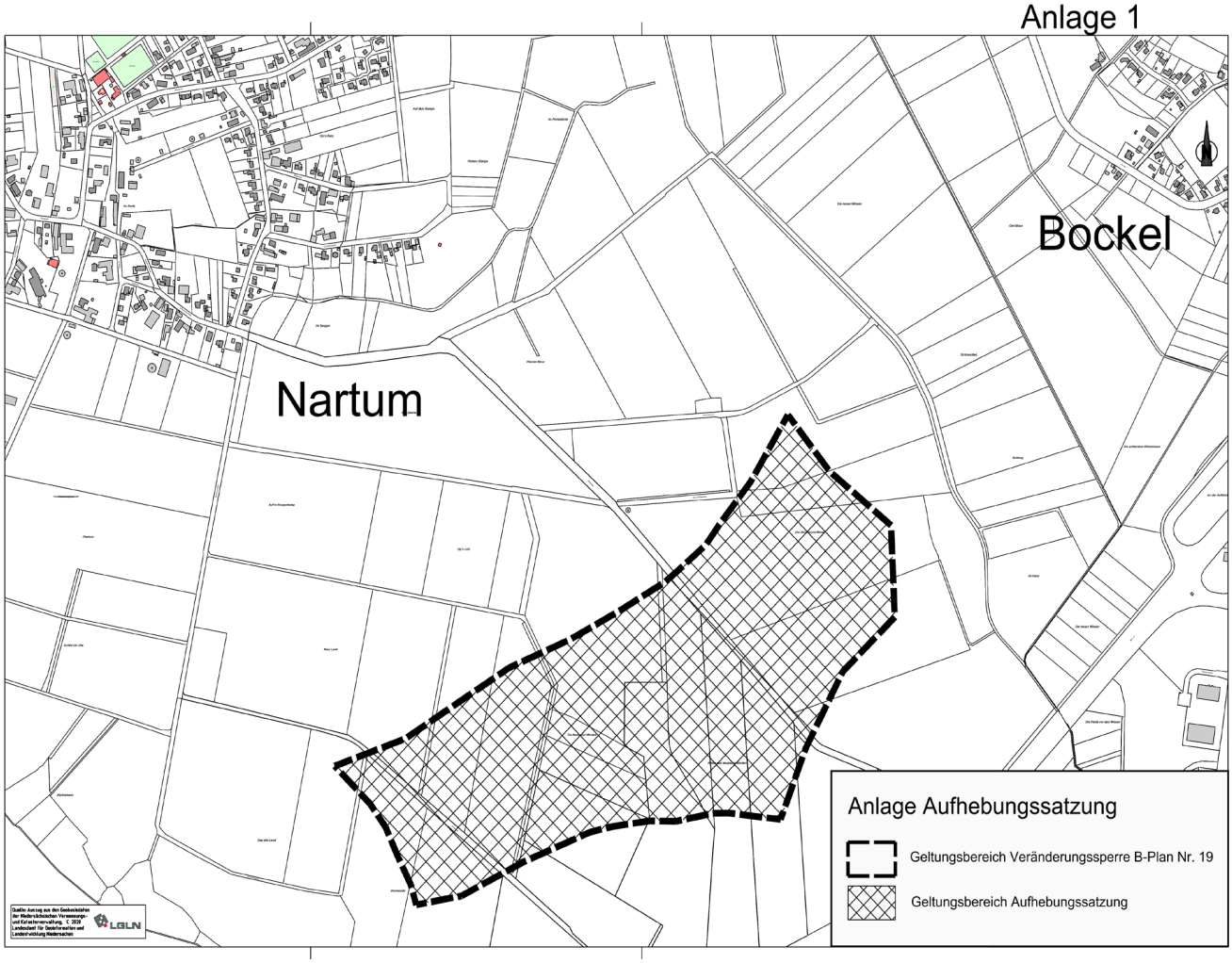

Inkrafttreten
der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum
über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“

Der Rat der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 17 Abs. 4 BauGB die nachstehende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes beschlossen.

Die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ liegt während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gyhum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de tritt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ in Kraft.

Gyhum, den 01.08.2022

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Ralf Cordes

Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 9 „Neue Kamp“ der Gemeinde Stemmen

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 9 „Neue Kamp" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von 2,08 ha liegt nördlich des vorhandenen Bebauungsplans Nr. 6 „Kamp" und westlich der „Lindenstraße". Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Seine Lage ist aus dem nachstehenden abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

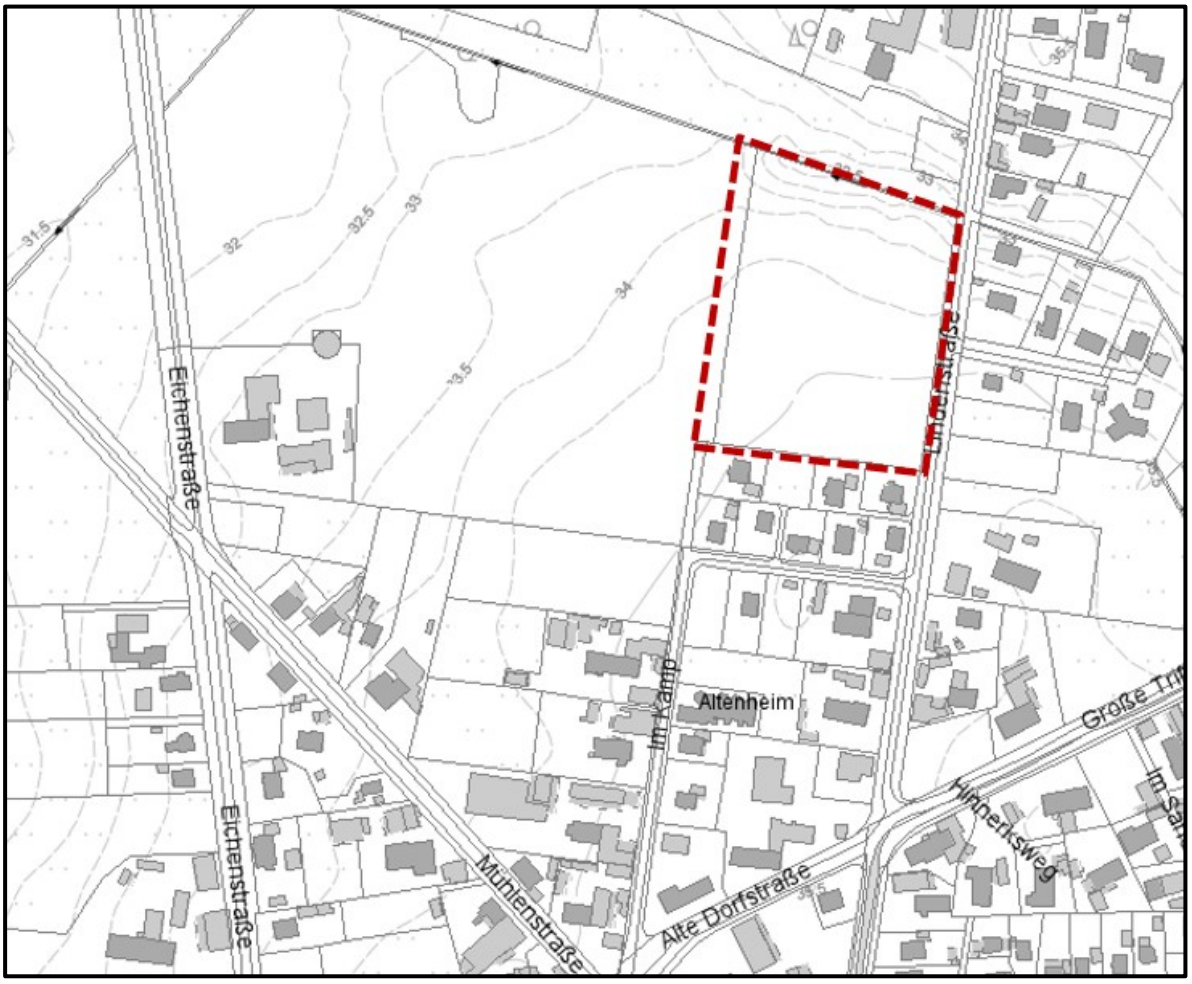

Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Neue Kamp" einschließlich seiner Begründung und der örtlichen Bauvorschrift können vom Tage der Veröffentlichung an nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Gemeinde Stemmen, Im Kamp 5, 27389 Stemmen und bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Stemmen kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Fintel unter https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stemmen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Neue Kamp" und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Stemmen, den 10.08.2022

Der Bürgermeister
Trau

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2022 die Jahresrechnung 2021 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 05.08.2022

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber und Schriftleitung:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.
Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .*